

Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Nettetal vom 06.07.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), und der §§ 21 Abs. 1 und 3, sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Nettetal am 05.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Nettetal unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Nettetal und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1 BHKG, 30 Abs. 1 Satz 1 BHKG oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen

Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nr. 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Heranziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Nettetal die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3 Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und das Gewähren von Hilfeleistungen, die nicht nach § 52 Abs. 1 BHKG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 52 Abs. 2 BHKG fallen, werden Entgelte erhoben.
- (2) Über die erforderliche Personalstärke der Brandsicherheitswache entscheidet der Leiter der Feuerwehr Nettetal nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei die erwartete Besucherzahl sowie Art, Ort und besondere Umstände der Veranstaltung zu berücksichtigen sind.
Die Brandsicherheitswache beginnt mindestens 45 Minuten vor Einlass der Gäste und endet frühestens 30 Minuten nach Veranstaltungsende. Bei Veranstaltungen, bei denen 30 Minuten nach Veranstaltungsende nicht alle Besucher den Veranstaltungsort verlassen haben, verlängert sich die Dauer der Brandsicherheitswache entsprechend. Für An- und Abfahrt werden entgegen § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung pauschal 30 Minuten als Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Nettetal auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (5) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Kostenschuldner Schadenersatz zu leisten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Die Kosten, bestehend aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 BHKG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr nach der Einsatzzeit.
 1. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung oder Nachbereitung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für diese Tätigkeiten der Einsatzzeit hinzugerechnet. Maßgeblich ist der Einsatzbericht.
 2. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Einsatzleiters der Brandsicherheitswache.
 3. Bei freiwilligen Leistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (2) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Einsatzstunden, mindestens jedoch der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (3) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 Abs. 2 wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz gemäß anliegendem Kostentarif berechnet, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die Höhe der Stundensätze für die Dauer der Einsatzzeit bei freiwilligen Hilfeleistungen und Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade nach dem anliegenden Kostentarif berechnet, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 BHKG und bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung oder Nachbereitung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für diese Tätigkeiten der Einsatzzeit hinzugerechnet. Maßgeblich ist der Einsatzbericht.
- (2) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Einsatzstunden, mindestens jedoch der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (3) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (5) Bei Brandsicherheitswachen wird abweichend von den Absätzen 1 bis 3 für die Gestellung von Fahrzeugen und Geräten nur eine volle Stunde berechnet, es sei denn, innerhalb der Brandsicherheitswache wird ein kostenpflichtiger Einsatz notwendig.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel, Ölneutralisator, Füllung von Feuerlöschern, Verpflegung bei Großeinsätzen, Entsorgung von Ölbindemitteln usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/ oder Hilfsorganisationen werden Entgelte erhoben, die sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten richten.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 9 Kostenschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Der Entgeltersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird im Zeitpunkt des Entstehens fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt festsetzt.
- (3) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV.NRW.S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 11 Ersatz von Verdienstaufall für hauptberuflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Nettetal

- (1) Als Ersatz des Verdienstaufalls hauptberuflich selbständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Nettetal wird ein Regelstundensatz in Höhe von 20,00 € je Stunde gewährt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit wird individuell ermittelt. Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes ein höherer Verdienstaufall je Stunde gezahlt, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen. Als Höchstbetrag wird ein Stundensatz von 30,00 € festgelegt.
- (3) Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Nettetal vom 09.04.2014 nebst Kostentarif außer Kraft.

Kostentarif zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Nettetal vom 06.07.2016

1. Personalkosten je Feuerwehr-Mitglied und Stunde

1.1	Kostenersatz für Pflichtaufgaben	15,00 €
1.2	Entgelt für freiwillige Hilfeleistungen	11,00 €
1.3	Entgelt für Brandsicherheitswachen	11,00 €

2. Sachkosten je Fahrzeug und Stunde

2.1	Gruppe 1: Mannschaftstransportfahrzeug, Kommandowagen	50,00 €
2.2	Gruppe 2: Gerätewagen Wald, Gerätewagen Wasser, Schlauchwagen, Einsatzleitfahrzeug, Rüstwagen 1 (klein)	89,00 €
2.3	Gruppe 3: diverse Löschfahrzeuge	62,00 €
2.4	Gruppe 4: Drehleiter, Gerätewagen Umwelt, Rüstwagen 2 (groß)	67,00 €

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Einsatzstunden, mindestens jedoch der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

Diese Satzung wurde am 07.07.2016 im Amtsblatt des Kreises Viersen, Nr. 22, bekannt gemacht und ist am 08.07.2016 in Kraft getreten.